

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Corinna Schügerl-Gneist
Sachbearbeiter/in

Corinna.Schuegerl-Gneist@bmi.gv.at
+43 1 53126 909606
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

per E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.916.101

PyroTG; § 38 Abs. 1; Erlassung von Ausnahmeverordnungen der Bürgermeister anlässlich des Jahreswechsels; Schreiben an alle Landespolizeidirektionen;

Aus gegebenem Anlass wird in Zusammenhang mit der Erlassung von
Ausnahmeverordnungen gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG auch dieses Jahr wieder in Erinnerung
gerufen:

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer
Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, die Verwendung
erfolgt im Rahmen einer zulässigen Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4
PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen,
Bedingungen und Befristungen darstellt. Zuständig dafür ist die
Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde für
das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist).

Von diesem grundsätzlichen Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte
Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten
durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von
Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht
zu besorgen sind. Diese Ausnahme betrifft lediglich bestimmte, näher zu bezeichnende, in
der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes (z.B. Ortsteil,
Grundstücksnummer, planliche Darstellung udgl.) und nicht das gesamte Ortsgebiet.

Die allgemeinen Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG) und in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG) bleiben davon unberührt – sie gelten somit auch im Anwendungsbereich einer Ausnahmeverordnung gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG. Die betreffenden Örtlichkeiten sollten in der Ausnahmeverordnung durch Beschreibung bzw. Plandarstellung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich einer solchen Verordnung auch die Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG) und in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG) gelten.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, dieses Schreiben allen Pyrotechnikbehörden sowie Bürgermeistern des do. Wirkungsbereiches zukommen zu lassen, um eine rechtskonforme Umsetzung gewährleisten zu können.

Freundliche Grüße

11. November 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt